

Merkblatt zur Zulassung durch Dritte

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.04.2006 gilt im Land Mecklenburg-Vorpommern eine Verordnung, durch die die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer verbessert werden soll. Ein Fahrzeug wird dann nur noch unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- Der Fahrzeughalter erteilt eine Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer von einem eigenen Bankkonto.
- Die Zulassungsbehörden lassen ein Fahrzeug nur noch dann zu, wenn der Fahrzeughalter bei den in Mecklenburg-Vorpommern für die Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Finanzämtern keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände und keine Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) hat.

Für Sie als bevollmächtigte Person bedeutet das:

- Die Zulassung des Fahrzeuges erfolgt erst dann, wenn Sie auch eine Einzugsermächtigung des Fahrzeughalters vorgelegt haben.
- Weiterhin müssen Sie den Zulassungsbehörden eine Einverständniserklärung des Fahrzeughalters vorlegen, dass Ihnen mitgeteilt werden darf, ob Kraftfahrzeugsteuerrückstände bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern. Es muss daher entweder der Vordruck „Vollmacht zur Vorlage bei den Zulassungsbehörden“ oder ein inhaltsgleiches Schreiben verwendet werden. Die Vordrucke, die für das neue Verfahren verwendet werden können, liegen zum 01.04.2006 in den Finanzämtern und Zulassungsbehörden aus bzw. stehen ab 15.03.2006 auch im Internet unter der Adresse www.finanzamt.mv-regierung.de zum Download zur Verfügung.

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

1. Bitte legen Sie bei der Zulassung neben den übrigen notwendigen Unterlagen eine Vollmacht mit Einverständniserklärung sowie die Teilnahmeerklärung zum Lastschrifteinzugsverfahren des Kraftfahrzeughalters vor.
2. Das für die Einzugsermächtigung angegebene Konto muss die erforderliche Deckung aufweisen, weil sonst für das kontoführende Geldinstitut keine Verpflichtung zur Einlösung besteht.
3. Wenn das Fahrzeug abgemeldet wird, erlischt automatisch die erteilte Lastschrifteinzugsermächtigung. Bei Anmeldung eines anderen Fahrzeuges muss erneut eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt werden, ebenso bei Änderung der Bankverbindung.
4. Die Daten zur Bankverbindung werden im automatisierten Verfahren gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Stellen außerhalb der Steuerverwaltung erfolgt nur an Geldinstitute im Rahmen des Lastschrifteinzugsverfahrens und bei etwaigen Erstattungen.